Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 8

Rubrik: Echo der Zeitschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Aufangs Februar hielt der National Council of Women (Bund der amerikanischen Frauenvereine) in Indianapolis seine Jahresversammlung ab. Sie war äusserst zahlreich besucht und nahm eine ganze Woche (vom 1. bis 6.) in Anspruch. Die Anträge und Verhandlungen der bevorstehenden Generalversammlung des J. C. W. in Berlin bildeten einen Hauptpunkt der Tagesordnung. Von den übrigen Beschlüssen sind besonders hervorzuheben: Die einstimmige Forderung einer vollkommenen Gleichberechtigung der Frauen in der kirchlichen Gemeinde und im geistlichen Beruf; ein energischer Protest gegen den von einigen Staaten geplanten Ausschluss der verheirateten Frauen und Mütter als Lehrerinnen in der Volksschule; die Forderung der Einführung besonderer Gerichtshöfe für Kinder in allen Staaten der Union, wo solche noch nicht existieren; die Befürwortung einer gesünderen und einfacheren Kleidung bei den amerikanischen Frauen. (Centralblatt.)

Frankreich. Der französische Verein für Frauenstimmrecht hat eine Petition eingebracht, in welcher für die verheiratete Frau das Selbstverwaltungsrecht an ihren persönlichen Einkünften verlangt wird; falls Gütergemeinschaft zwischen den Galten vereinbart ist, sollen Mann und Frau zu gleichen Teilen an den Einkünften oder am Erwerb partizipieren. In einer zweiten Petition verlangt die Stimmrechtsgesellschaft das politische Wahlrecht für die unverheiratete majorenne Frau.

Echo der Zeitschriften.

In der "Frauen-Rundschau" vom 17. März schreibt Adele Schreiber über den »Schutz der Heimarbeit«. Den äussern Anlass zu diesem Artikel bot der erste Heimarbeiterschutzkongress, der eben in Berlin getagt hatte und an dem die bürgerliche Frauenbewegung aufs beste vertreten war. Die Frauen werden ja durch die Missstände der Heimarbeit am schwersten betroffen, und so ist es begreiflich, dass sie in der Frage ein Problem erkennen, an dessen Lösung sie mitzuarbeiten haben. Schon das Mitgefühl für die Notlage so vieler Arbeiterinnen - es sind in Deutschland mindestens 200,000 Frauen, wahrscheinlich viel mehr, in der Heimarbeit tätig - würde genügen, das rege Interesse und die starke Anteilnahme der besitzenden Klassen zu erklären, es kommt aber noch ein anderer Umstand hinzu, der ebenfalls stark mitspricht, nämlich die Gefahren, die die Heimarbeit für die Konsumenten mit sich bringt. Wahre Seuchenherde nannte der Hygieniker Prof. Sommerfeld die Arbeitsräume der Heimarbeit. Mit dem Kongresse war eine Ausstellung von Heimarbeitsprodukten verbunden, die vielleicht mehr Eindruck machte, als alle schönen Reden, die gehalten wurden, und geeigneter war, den Besuchern die Augen darüber zu öffnen, zu was für Löhnen da gearbeitet wird und was für eine Schuld das kaufende Publikum auf sich lädt, das immer nur nach billiger Ware verlangt. Stundenlöhne von 7-20 Pfennig, die ausnahmsweise auf 30-40 Pfennig ansteigen! In der Spielwarenindustrie in Sonneberg, die die Hälfte aller in Deutschland erzeugten Spielwaren liefert, sind 5600 Kinder tätig, wovon 71% unter 12 Jahren alt sind. Die Zustände sind überaus schlimm und die Sterblichkeitsstatistik weist denn auch erschreckende Zahlen auf. So starben von je 1000 Kindern unter einem Jahr 398, im Alter von 1-5 Jahren 169, 5-16 Jahren 320! Auch die Zahl der Totgeburten ist überaus gross, um 70% höher als in einem benachbarten, Landwirtschaft treibenden Bezirk. Auch grosse sittliche Schäden erzeugt die elende Lage der Arbeiter. Da soll nun die Gesetzgebung Hilfe bringen. Eine Resolution, die als Grundlage für ein Heimarbeiterschutzgesetz dienen soll, wurde einstimmig angenommen. Sie enthält u. a. folgende Punkte: Auf Antrag von Arbeitern hat das Gewerbegericht für eine bestimmte Giltigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze festzusetzen. Diese dürfen nicht niedriger sein, als die in Fabriken und Werkstätten gezahlten. Es sind strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit aller Arbeitsstätten in der Hausindustrie zu erlassen. In Räumen, in denen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen sich aufhalten, darf nicht gearbeitet werden. Die Heimarbeitsstätten werden der Kontrolle der Gewerbe-Inspektion unterstellt. Es sollen die Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, ferner die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit ausgedehnt werden. - Damit ist ein erster Anstoss zu einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeiterfrage gegeben.

Dr. Robert Plohn untersucht in » Wesen und Teile der Liebe« die Liebe nach ihrem Grunde und ihrer Dauer. Den Grund der Liebe findet er in der Persönlichkeit. Diese zeigt sich aber im Denken und Tun. »Dies Denken und Tun des andern zu erfassen, heisst seine Liebe gewinnen und bewahren.« Es braucht aber noch etwas mehr, zum Verständnis muss die Fürsorge kommen, »das Tun für den andern, die Sorge für sein Leben und Fortkommen, für seine Existenz und seine volle Lebensentwicklung im höchsten Mass der Kräfte«. Das Verständnis ist die Aufgabe des Weibes, die Fürsorge die des Mannes. Der Dauer nach muss die Liebe endlos sein.

24. März. » Handschuhmoral« — der Verfasser geht von dem bekannten Björnson'schen Schauspiel aus — nennt Ed. Platzhoff-Lejeune

seinen Artikel, in dem er die Forderung absolut gleicher Sittlichkeit für Mann und Frau einer kritischen Prüfung unterwirft. Die Tatsache, dass der Mann immer unsittlicher war als die Frau, scheint ihm auf einen innern Grund zu deuten, dessen Eigentümlichkeit erklärt werden sollte, ohne dass er deshalb entschuldigt werden müsste. Während Björnson gleiche Moral von beiden Geschlechtern fordert, nach dem Grundsatz, was dem einen recht ist, ist dem andern billig, meint der Psychologe J. Duboc, dieser Satz gelte nicht, wenn beide von einander verschieden seien. Der geschlechtliche Drang sei beim Manne so viel stärker, dass Enthaltsamkeit für ihn eine grössere seelische Belastung bedeute. Nach Duboc strebt das Weib nach der Gesamtpersönlichkeit des Mannes »Wesen und Charakter«, während der Mann geringere Anforderungen stellt und mehr nur die augenblicklichen Reize ins Auge fasst. Der Verfasser versucht nun zu diesen beiden Anschauungen Stellung zu nehmen. Nach ihm stehen sie nicht in unversöhnbarem Gegensatze zu einander. Die Ehe ist insofern ungerecht, als sie für zwei grundverschiedene Wesen gleiche Verpflichtungen schafft, also den einen Kontrahenten, den Mann, stärker belastet. Das hat Duboc eingesehen, Björnson aber ausser Acht gelassen. Daraus folgt aber noch nicht, dass die Ehe aufzugeben sei und der freien Liebe Platz machen müsse; denn ein starkes Argument spricht gegen die letztere: die Sorge für die Nachkommenschaft. Während für Mann und Frau, Ehe und freie Liebe gleich gut und gleich schlecht passen, entscheidet die Rücksicht auf die Kinder unzweifelhaft zu Gunsten der Ehe. Stimmt man auch Björnson bei, dass das Ideal des Mannes dasselbe sein soll, wie das der Frau, nämlich sittliche Reinheit vor und ausserhalb der Ehe, so muss man ihm doch enlgegentreten, wenn er diese Forderung als eine selbstverständliche bezeichnet. Die Tatsache, dass der Mann mehr innere und äussere Versuchungen zu bestehen hat, macht es erklärlich, dass bei ihm geschlechtliche Verirrungen häufiger vorkommen, aber auch leichter beurteilt werden als bei der Frau. Trotzdem soll an der Forderung der Reinheit des Mannes festgehalten werden, nur sollten sich die Frauen klar werden über die besondern Schwierigkeiten, die sich ihrer Erfüllung entgegenstellen. Es handelt sich da nicht um etwas Selbstverständliches, sondern »um ernste sittliche Aufgaben, an deren Lösung beide Geschlechter mit Geduld und Aufrichtigkeit arbeiten müssen«.

In der Nummer vom 2. April hat Malvi Fuchs einen Artikel betitelt »Der Vater als Erzieher«. Sie beklagt es, dass die Knaben nicht zu Vätern erzogen werden, wie die Mädchen zu Müttern. Es sollte in ihnen die Liebe für die künftige Generation grossgezogen werden, denn bis jetzt kennen die Männer - wenigstens die Mehrzahl - »die Liebe zum Kinde nicht, sie kennen nur den Vaterstolz dem legitimen Erben gegenüber«. Würden sie sonst so oft — ja in den weitaus meisten Fällen ehelichen Kinder von sich stossen? Aber auch seinen gesetzlichen Nachkommen gegenüber kennt der Vater keine Hingebung und Aufopferungs-Während man es selbstverständlich findet, dass die Mutter alle Zeit, die die Hausgeschäfte oder ihr Beruf ihr lassen, den Kindern widmet, findet man es ebenso natürlich, wenn der Vater seine freie Zeit zum Ausruhen oder zur Zerstreuung braucht und sich nicht mit den Kindern abgeben will. Und doch wäre seine Mitarbeit in der Erziehung so sehr von nöten, er könnte den Charakter der Kinder beeinflussen und in manchen Lagen seiner Tochter ein treuer Berater sein, wo es der Mutter oft an der nötigen Erfahrung fehlt.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Aus der Waadt. In Lausanne wurden für Einführung des Frauenstimmrechts in der waadtländischen Nationalkirche 1200 Unterschriften gezeichnet.

Der erste weibliche Rechtsanwalt in Genf. In Anwendung des neuen Rechtspflegegesetzes in Genf hat der Regierungsrat heute (6. April) zunächst einen weiblichen Advokaten zur Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt ermächtigt in der Person von Frl. Nelly Favre, Rechtslicentiatin der Universität Genf.

Examinatorinnen für die Kochschulprüfungen. Im »Tages-Anzeiger« macht eine Einsenderin die sehr verständige und zeitgemässe Anregung, es möchten zu den Kochschulprüfungen Frauen als Examinatorinnen zugezogen werden. Sie schreibt: »Als Examinator war anwesend: Herr Friedensrichter Bürgi von Oerlikon. Ohne Zweifel weiss dieser Herr ganz genau zu beurteilen, ob eine Suppe schmackhaft, ob der Braten nicht angebrannt und ob die Bohnen gehörig weich seien, aber wie kann der Herr Friedensrichter wissen, was für Kochfett am empfehlenswertesten, welche Geschirre die praktischesten und ob es gleichgiltig sei, ob die Kartoffeln nach dem Schälen, oder erst nachdem sie in Stücke geschnitten sind, gewaschen werden sollen. Die Kenntnis solcher Dinge wird billigerweise auch niemand von einem Manne verlangen, er hat anderes zu tun, als sich um die Küchenwirtschaft des Haushaltes zu kümmern. Das ist Sache der Frau. Auch ohne Frauenrechtlerin zu sein, muss man wünschen, dass hier eine Frau die Prüfung übernehme. Würde man es nicht sehr unangebracht finden, wollte man eine Frau als Examinatorin an die